

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Holsthum
für das Jahr 2008**

vom 25. April 2008

Der Gemeinderat hat am 11. Dezember 2007 auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm als Aufsichtsbehörde vom 16. Januar 2008 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	442.610 EUR
	in der Ausgabe auf	<u>517.970 EUR</u>
	Haushaltsfehlbedarf	75.360 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	198.610 EUR
	in der Ausgabe auf	198.610 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR

§ 3

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

für den ersten Hund	46,-- EUR
für den zweiten Hund	83,-- EUR
für jeden weiteren Hund	123,-- EUR

§ 4

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Fremdenverkehrsbeitrag A | 150 v. H. |
| 2. Friedhofsgebühren (je lfdm. Grabstelle) | 17,-- EUR |
| 3. Grabstellengebühr (je lfdm. Grabstelle) | 307,-- EUR |

Holsthum, den 25. April 2008
gez.

Heinz Berscheid, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 02. Mai 2008 bis einschließlich 13. Mai 2008 während der allgemeinen Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Irrel, Zimmer 108, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder*
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.*

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

*Irrel/Holsthum, den 25. April 2008
Hans-Michael Bröhl, Bürgermeister
Heinz Berscheid, Ortsbürgermeister*